

Richtlinie Integrative Maßnahmen

Förderung von Personalausgaben

Förderung von Personalausgaben auf Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

1. Grundlagen

Die Förderung der Personalausgaben erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des TV-L personenbezogen und in Monatseinheiten. Die Personalausgaben bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- Arbeitnehmer-Brutto
- Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteil
- Umlagesätze
- tarifvertragliche Einmalzahlungen

Personalausgaben sind bis zur Höhe der Entgeltgruppen gemäß der Anlage B (Arbeitnehmerbrutto) zum TV-L in der jeweils geltenden Fassung, maximal in Höhe des tatsächlichen Gehalts, zuwendungsfähig. Für Projektmitarbeiter gilt unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation und ausgeübten Projektstätigkeit Folgendes:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung oder Fachschulabschluss: bis Entgeltgruppe **5**,
- mit abgeschlossener Berufsausbildung oder Fachschulabschluss und mit zusätzlicher Qualifikation und/oder staatlicher Anerkennung: bis Entgeltgruppe **8**,
- mit Hochschulstudium (Bachelor oder vergleichbar): bis Entgeltgruppe **9**,
- mit Hochschulstudium (Bachelor oder vergleichbar) und zusätzlicher Qualifikation und/oder Führungsverantwortung: bis Entgeltgruppe **10**,
- mit Hochschulstudium (Master oder vergleichbar): bis Entgeltgruppe **11**,
- mit Hochschulstudium (Master oder vergleichbar) und mit zusätzlicher Qualifikation und/oder Führungsverantwortung: bis Entgeltgruppe **13**.

Zuwendungsfähig sind die gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitgeberanteile sowie tarifvertragliche Jahressonderzahlungen.

Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend. Als Berechnungsgrundlage bei einer stundenweisen Beschäftigung im Projekt ist als Bezugsgröße eine Jahresarbeitszeit von 1.720 Stunden für eine Vollzeitkraft anzusetzen.

Bei den Stufen des TV-L (Erfahrungsstufen) gilt:

- Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet. Ist eine einschlägige Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber nachweisbar, erfolgt die Einstellung in der Stufe 2. Bei Neuverträgen beim selben Arbeitgeber können auch weitere Berufszeiten anerkannt werden.
- Bei einem Wechsel des Arbeitgebers wird die in der Vortätigkeit erreichte Entgeltstufe nicht übernommen. Es kann allerdings die Berufserfahrung in der Vortätigkeit bis zur Stufe 3 anerkannt werden.
- Höhere Stufen können bei Neueinstellungen nicht berücksichtigt werden

2. Eingruppierungsmatrix

Die Bewilligungsstelle überprüft das Besserstellungsverbot entsprechend der folgenden Eingruppierungsmatrix. Die üblichen in den Projekten anfallenden Tätigkeiten wurden unter Berücksichtigung der Qualifikation den Entgeltgruppen nach TV-L zugeordnet. Zusätzlich zur Entgeltgruppe ist auch die passende Stufe anhand der anerkennungsfähigen Berufserfahrung zu wählen.

Qualifikation	abgeschlossene Berufsausbildung oder Fachschulabschluss	abgeschlossene Berufsausbildung oder Fachschulabschluss und mit zusätzlicher Qualifikation und/oder staatlicher Anerkennung	Hochschulstudium mit Bachelor oder vergleichbar	Hochschulstudium mit Bachelor oder vergleichbar und zusätzlicher Qualifikation und/oder Führungsverantwortung	Hochschulstudium mit Master oder vergleichbar	Hochschulstudium mit Master oder vergleichbar und mit zusätzlicher Qualifikation und/oder Führungsverantwortung
Entgeltgruppe (EG) als Obergrenze gemäß Vergleichsgröße TV-L	bis EG 5 (Endstufe)	bis EG 8 (Endstufe)	bis EG 9 (Endstufe)	bis EG 10 (Endstufe)	bis EG 11 (Endstufe)	bis EG 13 (Endstufe)
Projektleitung mit Budgetverantwortung	x	x	x	x	x	x
Projektleitung, Projektkoordination (Projektmanager, Koordinator, Entwickler, wiss. Mitarbeiter, Arzt)	x	x	x	x	x	
Projektmitarbeit	x	x	x	x		
Projektmitarbeit, Projektassistenz	x	x	x			
Verwaltungstätigkeiten (Projektunterstützung, Sekretariat)	x	x				

3. Honorarsätze

Bei Einsatz von Fremdpersonal gelten anstatt der vorgenannten Personalausgaben Honorarhöchstsätze abhängig der jeweiligen Qualifikation.

Qualifikation	Honorarhöchstsatz je Einsatzstunde
Berufene Professoren	bis zu 74,00 EUR
Personen mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachhochschulausbildung	bis zu 64,00 EUR
Personen mit Meisterprüfung im Handwerk, Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft, Industriemeister, Absolventen von Fachschulen, vergleichbare Qualifikationen in Wirtschaft und Verwaltung	bis zu 45,00 EUR
Sonstige Personen, welche den vorgenannten Gruppen nicht zutreffen	bis zu 41,00 EUR
studentische Hilfskräfte	Höhe abhängig Abschluss, max. 20,00 EUR

Die Honorarsätze bilden die Höchstsätze je Einsatzstunde dar. Mit den Honorarsätzen sind alle Aufwendungen des Personals (z. B. Sach- und Reisekosten-, Vor- und Nachbereitungszeit) abgegolten.